

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten
für die öffentliche Abwasserbeseitigung

- Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung -

der Verbandsgemeinde Wörrstadt vom 30.06.2017

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wörrstadt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) am 29.06.2017 folgende Änderung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 5 „Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung“ erhält für Absatz 3 Nr.1, Absatz 4 Nr. 2 und Absatz 5 folgende neue Fassung:

- (3)
1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung noch dem Innenbereich § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des **Buchgrundstücks** auch als Grundstücksfläche. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand der Planreife (§33 BauGB) erreicht, ist dieser maßgebend. Satz 2 gilt entsprechend.
- (4)
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl **als Zahl der Vollgeschosse**. Ist **weder eine Geschossflächenzahl noch eine** Baumassenzahl festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlage in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf-oder Firsthöhe **als Zahl der Vollgeschosse**.
- (5) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen **abgerundet**.

Artikel 2

§ 6 „Beitragsmaßstab für die Niederschlagsbeseitigung“ erhält für Absatz 6 und Absatz 9 folgende neue Fassung:

- (6) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 **gewichtete Grundstücksfläche**, so wird der Faktor **soweit um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöht, bis die sich dann gewichtete Grundstücksfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche**.
- (9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen **abgerundet**.

Artikel 3

§ 21 „Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung“ erhält für Absatz 5 folgende neue Fassung:

- (5) Eine über Absatz 4 hinausgehende Absetzung von Wassermengen setzt einen entsprechenden Antrag voraus, der bis zum 15. Januar des folgenden Jahres schriftlich bei der Verbandsgemeinde Wörrstadt eingegangen sein muss. Die Absetzung wird **nur soweit** gewährt, **dass nach Ablesung eine Mindestabwassermenge von 25m³ je Haushaltsangehöriger und Jahr verbleibt** und die über Absatz 4 hinausgehende Wassermenge gemäß den Anforderungen nach Absatz 2 Satz 3 und 4 nachgewiesen ist; Absatz 3 findet in diesem Fall keine Anwendung.

Artikel 4

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wörrstadt, den 30.06.2017

Markus Conrad
Bürgermeister

